



Welche Regelungen gelten im Ausland?

Im Ausland entstandene Aufwendungen für Krankenbehandlung oder Entbindung sind regelmäßig nur bis zur Höhe der vergleichbaren Kosten einer im Inland durchgeführten Behandlung beihilfefähig.

Aus den Belegen muss hervorgehen, welche Leistungen erbracht wurden. Außerdem sollten zum Beispiel eine Übersetzung der Rechnung, Befundberichte und ein aktueller Umrechnungskurs beigelegt sein. Übersetzungskosten sind nicht beihilfefähig.

Bei in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz entstandenen Aufwendungen für ambulante Behandlungen und für stationäre Leistungen in öffentlichen Krankenhäusern ist ein **Kostenvergleich** mit einer im Inland durchgeführten Behandlung **nicht** erforderlich.

Bei Behandlungen in anderen Krankenhäusern, sind die Aufwendungen nur insoweit angemessen, als sie den Aufwendungen (Behandlungs-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten) entsprechen, die in der der Beihilfestelle nächstgelegenen Klinik der Maximalversorgung für eine medizinisch gleichwertige Behandlung entstanden wären. Die entsprechenden Nachweise sind durch den Beihilfeberechtigten zu erbringen.

Für **Sanatoriumsbehandlungen und Heilkuren** im Ausland gelten bestimmte Einschränkungen.

Beförderungskosten in Gebiete außerhalb der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz oder Rücktransportkosten aus diesen Gebieten sind nicht beihilfefähig.

Für Beförderungskosten im Ausland gilt § 4 Absatz 1 Nummer 11 BVO entsprechend.

Wird zur Absicherung von Krankheits-, Beförderungs- und Rücktransportkosten eine Auslandsrankenversicherung abgeschlossen, sind die jährlichen Versicherungsbeiträge **bis zu einem Betrag von 10 Euro** für den



Beihilfeberechtigten und für jede berücksichtigungsfähige Person beihilfefähig. Der Beihilfeberechtigte ist verpflichtet, im Versicherungsfall die Versicherungsleistungen in Anspruch zu nehmen.